

vernehmen. Dadurch würden Zweifel und Streitigkeiten allemal im Keime erstickt und einer jeden Mißstimmung vorgebeugt. Ist also die mündliche Vernehmung in solchen Angelegenheiten besonders wichtig, so ist mir aus diesem Grunde der Paragraph außerordentlich erwünscht, und ich bitte daher die geehrte Kammer sehr, diesen Paragraphen anzunehmen, und die hohe Staatsregierung, daß sie denselben recht bald in Ausführung bringen wolle, möge nun ein höherer oder geringerer Kostenaufwand zu dieser Maaßregel erforderlich sein, das kann nicht in Anschlag gebracht werden bei der Wichtigkeit der Sache. Was die Amendements des Herrn Decan Dittrich anlangt, so habe ich das erste unterstützt, vermöge dessen bei Anstellung dieses Ministerialraths die Diöcesanvorstände mit ihrem Gutachten gehört werden sollen. Ich verstehe unter den Diöcesanvorständen den Decan zu Budissin und den apostolischen Vicar zu Dresden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß diese Behörden mit ihrem Gutachten gehört werden, und ich glaube, das kann dem Cultusministerium nur erwünscht sein. Was das zweite Amendement anlangt, daß das Wort: „hauptsächlich“ in Wegfall kommen soll, und statt dessen die Worte hinzugefügt werden sollen, daß der anzustellende Ministerialrath in Angelegenheiten seines Wirkungskreises mit dem Referat beauftragt werden soll, so habe ich dieses Amendement zwar auch unterstützt, werde aber dagegen stimmen. Es ist mir lieb gewesen, daß dies zur Sprache gebracht worden ist, ich glaube aber, daß diese Anträge doch zu sehr in der Art, wie die Geschäfte betrieben werden, in den Geschäftsmechanismus selbst eingreifen. Solche Vorschriften sind noch keinem Ministerium durch irgend ein Gesetz gemacht worden. Es muß dem Chef des Ministeriums überlassen bleiben, welchem Rathe er den Vortrag übertragen und in welchen Angelegenheiten er sein Gutachten hören will. Natürlich wird der katholische Ministerialrath immer in wichtigen Angelegenheiten zugezogen werden, in Angelegenheiten, wo etwas zu entscheiden ist, wo es sich nicht bloß um ein Interlocut handelt. Hätte ich in dieser Angelegenheit nicht ein unbedingtes Vertrauen zu der hohen Staatsregierung und auf deren Gerechtigkeit, so könnte ich vielleicht in dem Worte: „hauptsächlich“ ein Bedenken finden, aber ich glaube nicht, daß das Cultusministerium Anstand nehmen wird, in wichtigern Angelegenheiten den Ministerialrath allemal zuzuziehen. Deswegen werde ich gegen den letzten Antrag stimmen.

Decan Dittrich: Ich habe gleich im Anfange meines Antrags ausgesprochen, daß ich den Versicherungen Sr. Excellenz des Herrn Cultusministers unbedingt vertraue. Bei solchem Vertrauen ist es allerdings überflüssig, einen Antrag der Art zu stellen, wie ich ihn hier gestellt habe; aber Se. Excellenz der Herr Cultusminister wird dies Amt nicht immer verwalten, es werden andere Personen an seine Stelle treten. Wenn nun im Gesetze eine Vorkehrung nicht getroffen ist, wodurch das Cultusministerium angehalten wird, das Gutachten der Diöcesanvorstände bei der Wahl des Ministerialraths zu hören, und wenn nicht genau bestimmt ist, in welcher Maaße derselbe zu den Berathungen und Entschlüssen beigezogen werden soll, so ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß der Zweck des Gesetzes, nämlich

die vollste Gewähr der Unparteilichkeit des Cultusministeriums, nicht erreicht wird.

Graf Hohenthal-Pückau: Ich wollte mir die Anfrage an den geehrten Antragsteller erlauben, ob er den katholischen Geistlichen nur ein Gutachten gewährt wissen will bei der Wahl eines Ministerialraths, oder eine förmliche Wahlstimme? Was das Gutachten anlangt, so würde ich mich vielleicht damit einverstanden erklären können; aber gegen eine Wahlstimme würde ich mich entschieden erklären müssen, weil mir das gegen das constitutionelle Princip selbst zu streiten scheint. Wir haben verantwortliche Minister, die der Ständeversammlung nach der Verfassungsurkunde verantwortlich sind. Dieselben aber bei Verwaltungsgegenständen, wozu ich die Wahl von Beamten rechne, noch zu hemmen und zu behindern, das würde gegen das constitutionelle Princip sein und mit den Grundsätzen unserer Verfassung unvereinbar sein.

Präsident v. Carlowitz: Es ist nur das Wort: „Gutachten“ gebraucht.

Bürgermeister Wehner: Ich habe gegen die Anträge, wie sie gestellt worden sind, allerdings Bedenken, die ich nicht verschweigen kann. Das erste Bedenken ist, daß die geistlichen Vorstände erst ihr Gutachten abgeben sollen, bevor ein Ministerialrath gewählt werden könnte. Wenn man das hier einmal zugestehen wollte, so würde das auch auf die protestantischen Ministerialräthe zu erstrecken sein; denn die protestantische Geistlichkeit hat gewiß eben so viel Interesse daran, daß die Ministerialräthe nach ihrem Sinne gewählt werden, wie die katholische, und wenn von der katholischen Geistlichkeit Gutachten gefordert würden, so würde der Gleichheit halber dasselbe auch der protestantischen Geistlichkeit zugestehen sein; dadurch würde aber eine Veränderung herbeigeführt werden, die sich nicht ausführen läßt. Zweitens glaube ich auch nicht, daß es möglich ist, daß das Cultusministerium den katholischen Ministerialrath in allen und jeden katholischen Kirchen- und Schulsachen werde beziehen können; denn man weiß sehr gut, daß diese in verschiedene Theile, in wichtige und nicht wichtige zerfallen. Manchmal sind Gegenstände der Art so unbedeutend, daß eine Beschwerneiß für den Ministerialrath selbst durch dessen Beiziehung daraus hervorgehen würde; ich glaube aber, daß man das ganz dem Cultusministerium anheimgeben müßte, welches selbstständig ist. Das Ministerium wird den Rath ohnedem bei allen wichtigen Angelegenheiten gewiß nicht übergehen; denn es könnte außerdem, wenn es ihn nicht zuzieht, in Schwierigkeiten gerathen, die es vermeiden wird. Drittens kann ich dem nicht beitreten, daß diesem Ministerialrath bei Kirchen- und Schulsachen allemal das Referat übergeben werden soll; das würde in vielen Fällen gar nicht thunlich erscheinen, wird sehr oft Conflict zwischen den katholischen und protestantischen Geistlichen und Gemeinden herbeiführen.

Domherr D. Günther: Auch ich muß mich gegen die Anträge des Herrn Decan Dittrich erklären. Gegen den ersten, daß das Gutachten der Vorstände der katholischen Geistlichkeit bei der Wahl des katholischen Ministerialraths gehört